

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 31

Artikel: Organisation der Gewerbegerichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 31

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Henn-Barbier.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 29. Oktober 1892.

Wochenspruch: Des Trostes mildes Wort, gesät auf fremden Schmerz,
Es wird zur Saat des Glücks für unser eignes Herz.

Organisation der Gewerbe- gerichte.

Vielfach ist unter Gewerbetreibenden und Arbeitern das Bedürfnis vorhanden nach einer Gerichtsbarkeit, d. h. nach einer Sonderorganisation, durch welche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden unter sich oder zwischen Arbeitgebern (Fabrikanten und Handwerkern) und Arbeitnehmern (Angestellten, Gehülfen, Gesellen, Handlangern, Lehrlingen) betreffend Werk-, Dienst- oder Lehrvertrag geschlichtet werden können durch mündliches summarisches Verfahren unter Ausschluß der Anwälte, beziehungsweise durch unentgeltliche Rechtsprechung. Nicht nur Billigkeit und Raschheit dieses Verfahrens empfehlen daselbe, sondern den Rechtschenden scheint damit von vornherein volksthümliche, freundlich eingehende Berücksichtigung der Details der Klagepunkte, wie fachmännisch solide Schätzung und Beurtheilung derselben gesichert und verbürgt zu sein. In der Schweiz sind die welschen Kantone hierin vorangegangen, während die deutschen Kantone nur zögernd vorgehen und vielfach eine solche Organisation von Gewerbe-gerichten als untauglich bezeichnen.

Im Kanton Bern wurden schon in die Staatsverfassung von 1846 Bestimmungen aufgenommen über die Berechtigung von Handelsgerichten wie über die Möglichkeit von Veränderungen im Zivilgerichtswesen. Und im Gewerbegez. von 1849 wurden Gewerbevereine (Genossenschaften) vorgesehen

nach der Bezirkseintheilung, und den Verein vorständen solcher vom Staate anerkannten Gewerbevereine wurde die Befugniß zuerkannt, von der richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen möglich zu schlichten und darüber Bericht abzugeben. Mehrmals riefen auf Grund dieser Bestimmungen Petitionen der Einführung von Handel- und Gewerbegerichten. Diejenige vom Jahre 1883 verlangte fakultative gemeindeweise Einführung und veranlaßte den Großen Rath, in das Gesetz über Zivilprozeßverfahren einen Titel "Von den Gewerbe-gerichten" aufzunehmen, wonach dieselben, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Werth nicht 400 Fr. übersteigt, endgültig zu entscheiden haben und die Verständigung der Parteien durch Anwälte untersagt sein soll. Das hiermit vorge sehene Dekret über die Brud'homme-Gerichte, nach welchem besonders die Arbeiter der Uhrenindustrie im Jura und andere industrielle Kreise verlangten, ist jetzt von der bernischen Justizdirektion im Entwurf fertig gestellt worden. Folgendes sind die Hauptbestimmungen derselben.

In den sechs Abschnitten des Dekretes werden behandelt: die Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, das Verfahren vor denselben, die Rechtsmittel und Urtheilsvollziehung, die Vergütungen und Gebühren und die Übergangsbestimmungen.

Der Abschnitt über Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte wird mit dem angezogenen Artikel des revidirten Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 eingeleitet. Die Bildung der Gewerbe-

gerichte erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung und wenn dieselbe einem solchen gestellten Begehr nicht rechtzeitig entspricht, kann der Regierungsrath einschreiten. Es sind höchstens sechs Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke aufzustellen. Die Beisitzer der einzelnen Gruppen müssen je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitern bestehen und die Gesamtzahl von 24 für eine Gruppe nicht übersteigen. Die Amtsduer beträgt drei Jahre. Wählbar und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind alle politisch Stimmberechtigten in ihren betreffenden Bezirken. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens 2000 Fr. erhalten. Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören, noch in einer solchen sitzen, wenn er seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt. Nach der Wahl und erfolgter Beleidigung der Mitglieder sind Vorsitzende und Zentralsekretäre zu wählen. Der Zentralsekretär nimmt die Begehr entgegen. Das Gewerbege richt jeder Gruppe verhandelt, wenn der Streitwert nicht über 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von 3 Mitgliedern und bei höherem Betrag in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, deren Werth nicht 400 Fr. übersteigt. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Betreffend Verfahren wird bestimmt, daß mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche die Sitzungen der Gewerbegerichte öffentlich sind. Es erfolgt briefliche Ladung. Audienztage und Audienzstunden werden durch ein Reglement festgestellt. Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen. Das Gericht hat thunlichst auf gütliche Erledigung hinzuwirken. Refurserklärungen werden vom Gerichtsschreiber dem Appellations- und Kassationshof überwiesen. Nach fruchtlosem Sühnversuch fällt das Gericht sofort sein Urteil. Die Vergütungen an Zeugen und Sachverständige bestimmt das Gewerbegericht und sind durch den Beweisführer eventuell im Vertrags zu entrichten. Die Fragen stellt der Vorsitzende. Die Urtheilseröffnung erfolgt sofort mündlich.

Gegen die Urtheile kann appellirt werden, wenn der Urtheilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden, wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war, wenn die unterlegene Partei keinen gesetzlichen Vertreter hatte und wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat. Innerhalb eines Jahres, vom Urtheile an, kann auf Grund neuen Beweismaterials neues Recht verlangt werden. Die fünf Tage nach der Gröfzung vollziehbaren Urtheile werden wie diejenigen der ordentlichen Zivilgerichte vollzogen. Durch Gemeindereglement sind Besoldungen und Sitzungsgelder zu ordnen. Für einen Streitgegenstand bis auf 50 Fr. betragen die Gebühren 1 Fr., bei einem solchen von mehr als 50 Fr. 2 Fr., von mehr als 100 Fr. 3 Fr. und von mehr als 200 Fr. 5 Fr. und bei einer Erledigung vor der kontraktorischen Klage nur die Hälfte. Staat und Gemeinden haben sich in die weitere Deckung der Kosten zu theilen. („Bund“.)

Das projektirte Parlaments-Gebäude in Bern.

(Siehe Abbildung Seite 392.)

Unter'm 23. Dezember 1887 haben die eidgenössischen Räthe den Bau des im Mai 1892 vollendeten neuen Bundesrathauses beschlossen. Dem zur Ausführung gelangten Entwurfe lag die Idee zu Grunde, eine dem alten Bundesrathause in der Masse ähnlich wirkende Baute zu errichten und hierbei zwischen den beiden Bundesrathäusern

genügend Raum zu lassen, um später zur Unterbringung der Sitzungssäle der eidgenössischen Räthe sammt den nötigen Dependenzen auf diesem Platze einen dominirenden Mittelbau im Zusammenhang mit den ersteren erstellen zu können. Man glaubte damals nicht, dass das Bedürfniss zum Bau eines Parlamentshauses so früh eintreten werde. Der Umstand jedoch, dass einerseits der Nationalrathssaal, der auch für die Sitzungen der vereinigten Bundesversammlung zu dienen hat, in Bezug auf seinen Flächeninhalt nicht mehr genügt und anderseits die Dependenzen zu den beiden Sitzungssälen den Anforderungen an eine zweckdienliche Einrichtung derselben nicht mehr entsprechen, veranlaßt den Bundesrat, schon jetzt den Antrag auf Erstellung eines eigenen Gebäudes zur Aufnahme der Sitzungssäle für die Bundesversammlung einzubringen.

Der Bundesrat liess desshalb zu Anfang des letzten Jahres durch die bei dem Wettbewerb für Entwürfe zum neuen Bundesrathaus und zum Parlamentsgebäude mit dem ersten und zweiten Preise gekrönten Konkurrenten, die Herren Professor Bluntschli in Zürich und Auer in Bern, gestützt auf ein den nunmehrigen Verhältnissen angepasstes Programm, je ein neues Projekt für die Parlamentsbaute ausarbeiten. Die zur Prüfung derselben ernannte Kommission, bei welcher unter Anderem auch zwei hervorragende ausländische Architekten mitwirkten, hatte weder dem einen noch dem andern der Entwürfe den Vorzug gegeben, sondern sich nur allgemein dahin ausgesprochen, es sei keinem der beiden Autoren gelungen, völlig befriedigende Pläne vorzulegen, dagegen sei nicht daran zu zweifeln, dass bei nochmaliger Umarbeitung derselben ein zur Ausführung geeignetes Projekt geschaffen werden könne, um so mehr, als die Kommission bei Prüfung der Pläne die volle Ueberzeugung gewonnen habe, dass jeder der beiden Architekten durchaus befähigt sei, die vorliegende Arbeit zur Zufriedenheit zu lösen. Bei dieser Sachlage glaubt der Bundesrat, Herrn Prof. Auer mit der Ausarbeitung der definitiven Baupläne betrauen und ihn später auch für die Bauleitung in Aussicht nehmen zu sollen, indem dieser allgemein als sehr tüchtig anerkannte Fachmann bei Durchführung der ihm übertragenen ersten Aufgabe, dem Bau des neuen Bundesrathauses, bewiesen hat, dass er die nötigen Eigenschaften für die Projektirung und Ausführung der Parlamentsbaute in vollem Masse besitze. Es kommt hiezu wesentlich noch der Umstand, dass Herr Professor Auer, der seinen Wohnsitz in Bern hat, mit seiner ganzen Kraft sich dieser wichtigen Baute wird widmen können, was bei Herrn Bluntschli, der in Zürich wohnt und in erster Linie durch seine Pflichten als Professor am Polytechnikum in Anspruch genommen ist, nicht in dem gleichen Masse der Fall sein könnte.

Der definitive Entwurf, der gegenüber dem im letzten Jahre durch die vorgenannte Fachkommission begutachteten Projekt sowohl in der inneren Eintheilung des Gebäudes, als bezüglich dessen